

wesernetz Bremen GmbH | Postfach 10 78 03 | 28078 Bremen

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat
Energie, Klimaschutz, Umwelttechnik, Herr Dr.
Viebrock-Heinken
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

wesernetz Bremen GmbH

Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen
www.wesernetz.de

Dr. Thomas Wernicke
Bereich Kaufmännische
Geschäftsführung
T 0421 359-4001
thomas.wernicke@wesernetz.de

Bremen, 21.10.2021

**Antrag auf die Anordnung des sofortigen Vollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO
zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss.**

Sehr geehrter Herr Dr. Viebrock-Heinken,

wesernetz betreibt in der Vahr und an der Universität zwei derzeit nicht miteinander verbundene Fernwärmenetze und plant die Verlegung einer Fernwärme-Verbindungsleitung zur Verbindung dieser Netze. Mit Entscheidung vom 13. Juni 2019, Aktenzeichen 21-11-621 70-01/7-06, ist gemäß § 5 Abs. 1 UVPG die UVP-Pflichtigkeit festgestellt worden. Mit Schreiben vom 28.10.2020 wurde die Planfeststellung beantragt.

**Hierzu beantragen wir die Anordnung des sofortigen Vollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4
VwGO zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann von der entscheidenden Behörde zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ergehen. Voraussetzung des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist, dass die Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

1. Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses liegt im öffentlichen Interesse. Das Projekt ist ein grundlegender Baustein für den Ausstieg aus der Kohleverstromung.

Die Versorgung mit Fernwärme sorgt für eine erhebliche CO₂ – Einsparung im Bremer Stadtgebiet. Allein durch den Betrieb der Verbindungsleitung werden ca. 40.000 Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart. Die daraus resultierenden Erschließungspotentiale weiterer Netzgebiete sind bei der Berechnung noch nicht mit einberechnet. Jeder Monat, den die Verbindungsleitung früher in Betrieb geht, spart also über 8.300 Tonnen CO₂ ein. Damit ist sie automatisch wichtiger Bestandteil der Maßnahmen zur Erreichung der Bremer Klimaschutzziele, wie sie sich u.A. aus § 1 BremKEG ergeben.

Außerdem zahlt das Projekt hinsichtlich des Primärenergiefaktors und der Nutzung einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage direkt auf das BremKEG ein, insbesondere § 2 BremKEG, Handlungsstrategien für den Klimaschutz.

Zusätzlich fördert es die Regelungen zur CO₂-Einsparung und Erfüllung von Anforderungen an Gebäude durch Anbindung an KWK-Anlagen- gespeiste Fernwärmenetze nach §§ 43, 44, 53, 56, 72 des Gebäudeenergiegesetzes. Es unterstützt unmittelbar die Sicherstellung der Versorgung des Stadtteils Horn-Lehe und den Bremer Osten mit klimafreundlicher Fernwärme.

Zudem wird über weitere Anschlusspotentiale eine Umstellung auf klimafreundliche Fernwärme in den Stadtteilen Horn-Lehe, Vahr und Schwachhausen ermöglicht. Auch hier kann durch eine frühe Inbetriebnahme der Verbindungsleitung der Grundstein für weitere CO₂-Einsparungen in den Stadtteilen gelegt werden. Vor dem Hintergrund der umfassenden, gestaffelten Betriebsverbote in § 72 GEG stellt sich für viele umstellungspflichtige Verbraucher die Frage der zukünftige Wärmeversorgung. Müssen sich Verbraucher mangels Fernwärme-Anschluss für eine Gasheizung entscheiden, werden sie angesichts der erheblichen Kosten für die Systementscheidung auf absehbare Zeit keine Fernwärme mehr beziehen. Die sofortige Ermöglichung einer Fernwärmeversorgung ist daher erforderlich.

Das öffentliche Interesse findet sich ergänzend beschrieben in Kapitel 1 des Erläuterungsberichtes.

2. Überwiegendes Interesse der wesernetz Bremen GmbH

Zudem liegt auch ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vor.

Das Projekt der Antragstellerin ist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) aa), Abs. 4 Nr. 2 KWKG durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) förderfähig. Diese Förderung von Wärme- und Kältenetzen ist nicht nur zeitlich bis 2026 begrenzt, die Fördermittel können bei der BAFA zudem erst nach Inbetriebnahme der geförderten Leitung beantragt werden.

Diese zeitlichen Restriktionen ließen sich auch nicht durch einen Vorbescheid nach § 20 Abs. 6 KWKG beherrschen, da gemäß § 20 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 4 KWKG nicht nur eine kürzere Frist zur Inbetriebnahme bestünde, sondern gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 KWKG zudem binnen eines Jahres mit dem Bau begonnen werden müsste.

Ohne diese Fördermittel nach dem KWKG wäre das Projekt aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus nicht durchführbar. Die Wirtschaftlichkeit des Projektes ist daher von einer frühen Inbetriebnahme abhängig. Die Gewährung einer Förderung und die Höhe der Förderung unterliegt gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 2 KWKG den Evaluierungen durch das BMWi. Sofern sich im Zuge der Evaluierungen aus Sicht des BMWi ein Änderungsbedarf in Form einer Kürzung der Förderungshöhe ergibt, müssen Vorhabenträger, deren Vorhaben noch nicht bewilligt worden sind, damit rechnen, dass die dem Projekt zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeit durch eine Kürzung der Förderungshöhe obsolet wird. Der Förderzeitraum gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) bb) KWKG bis 2030 steht gemäß § 35 Abs. 19 KWKG zudem unter dem Vorbehalt einer Notifizierung durch die Europäische Kommission. Soweit ersichtlich ist eine Notifizierung dieses Zeitraums bislang noch nicht beabsichtigt bzw. jedenfalls noch nicht angestoßen worden. Müsste die rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abgewartet werden, könnte in Anbetracht der erheblichen Verfahrensdauer von mehreren Jahren nicht davon ausgegangen werden, dass die Wirtschaftlichkeit des Projekts dann noch immer gegeben sein würde.

Das Interesse der Antragstellerin überwiegt auch den Drittinteressen. Hinsichtlich der bisher bekannten Einwendungen Dritter ist zunächst zu berücksichtigen, dass diesen schon die Klagebefugnis fehlen dürfte und es insoweit nicht zu rechtfertigen ist, ein für die Versorgung Bremens und der Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Wärmeversorgung wichtiges Infrastrukturprojekt zu verzögern. Hinzu kommt, dass durch die langfristig angelegte Beteiligung aller betroffenen Stadtteile und Bürger und der Transparenz des Planfeststellungsverfahrens sämtliche Argumente ausgetauscht und sorgfältig gegeneinander abgewogen worden sind. Die Interessen Dritter sind dadurch schon umfassend berücksichtigt worden. Zudem ist den Interessen Dritter durch ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur weitestmöglichen Vermeidung von Eingriffen in die Natur und im Übrigen durch Ausgleich und Kompensation entsprochen worden. In Anbetracht dieser Berücksichtigung der Drittinteressen überwiegen die der wesernetz Bremen GmbH durch eine aufschiebende Wirkung entstehenden Nachteile.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
wesernetz Bremen GmbH



Dr. Thomas Wernicke